



## **Kantonale Beiträge für QUIMS-Schulen: Kriterien, Verwendung und Verfahren**

### **1. Ausgangslage**

Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Für das Programm QUIMS «Qualität in multikulturellen Schulen» hat die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 die „Kriterien für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schuleinheiten“ geregelt. Die Verfügung stützt sich auf die §§ 25 und 62 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100), § 20 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und § 15 Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 (LS 412.105, nachfolgend Finanzverordnung).

Gemäss Bildungsratsbeschluss 25/2017 vom 30. Oktober 2017 ist das aktuelle Kriterium für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schuleinheiten am Programm QUIMS, der «Mischindex», eine Behelfskonstruktion. Insbesondere wurde bisher darauf verzichtet, auch Daten zur Schichtzugehörigkeit einzubeziehen. Der sozioökonomische Status gehört jedoch neben der Erstsprache zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf den Bildungserfolg.

Die geltende Regelung der Beitragsberechtigung bzw. der Kriterien für die Aufnahme ins QUIMS-Programm führt dazu, dass viele Schulen in kurzen Zeitabständen ins Programm ein- und dann wieder austreten und unter Umständen später erneut eintreten. Die Anzahl an QUIMS-Schulen ist zudem insgesamt gestiegen, womit auch der Mischindex bei immer mehr Schulen um die Grenze von 40% schwankt. Um eine nachhaltige Schulentwicklung zu gewährleisten, brauchen die Schulen mehr Planungssicherheit.

Die bisherige Verpflichtung der Schulen, für die Arbeit in den Schwerpunkten insgesamt mindestens 30% der jährlich zugeteilten Mittel einzusetzen, ist für diese teilweise schwierig umzusetzen. Die Zielerreichung ist mit verschiedenen Massnahmen möglich und diese generieren jährlich schwankende Kosten.

### **2. Änderungen**

Das Kriterium Mischindex wird mit einem partiellen Sozialindex, bestehend aus der «Sozialhilfequote» und der «Einkommensquote», ergänzt. Damit ist neu neben dem Mischindex auch ein überdurchschnittlicher partieller Sozialindex der Schulgemeinde Bedingung, um am Programm QUIMS teilzunehmen und kantonale Unterstützung zu erhalten.

Schulen müssen neu zwei Jahre in Folge die Aufnahmekriterien erfüllen und nicht mehr nur ein Jahr. Wenn sie in vier aufeinanderfolgenden Jahren (inkl. Einführungsjahr) eines der



beiden Kriterien nicht mehr erfüllen (statt bisher in drei aufeinanderfolgenden Jahren), treten sie aus dem Programm aus.

Um den Schulen mehr Flexibilität im Einsatz der kantonalen Beiträge zu gewähren, entfällt die Vorgabe, mindestens 30% der Mittel für den Schwerpunkt einzusetzen.

### **3. Erwägungen**

#### **3.1 Kriterien für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schulen**

Der Mischindex und der partielle Sozialindex sind die zwei Kriterien für eine Beteiligung am QUIMS-Programm gemäss § 20 VSV sowie für die Beitragsberechtigung und -berechnung gemäss § 62 VSG. Massgebend sind die bildungsstatistischen Daten der vorangegangenen zwei Kalenderjahre (Höhe des Mischindex sowie des partiellen Sozialindex).

Der Fremdsprachigenanteil pro Schule wird aufgrund der Indikatoren „Erstsprache“ und „Nationalität“ bestimmt und bildet den Mischindex. Er berechnet sich je zur Hälfte aus dem Anteil „Fremdsprachiger“ (mit nicht-deutscher Erstsprache) und dem Anteil „nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit“ (ohne Deutschland, Österreich und Liechtenstein).

Der partielle Sozialindex besteht aus den Indikatoren «Sozialhilfequote» und «Einkommensquote», welche mit gleichem Gewicht einfließen.

#### **3.2 Ein- und Austritt**

Mit der Verlängerung der Fristen, während denen die Schulen die Kriterien für einen Eintritt in das bzw. Austritt aus dem QUIMS-Programm erfüllen bzw. nicht mehr erfüllen müssen, erfolgt eine Stabilisierung der Mitgliedschaften im Programm QUIMS. Die QUIMS-Schulen erhalten dadurch die zur nachhaltigen Schulentwicklung notwendige Planungssicherheit.

#### **3.3 Zweckbindung**

Mit den Beiträgen werden Personalkosten für die Steuerung von QUIMS in den einzelnen Schulen (QUIMS-Beauftragte und QUIMS-Team) sowie Personal- und Sachkosten von Entwicklungsprojekten und von festen Angeboten zu QUIMS gedeckt.

Die Beiträge dürfen nicht für Massnahmen eingesetzt werden, für die schon eine andere kantonale oder kommunale Finanzierung vorgesehen sind. Baukosten sind ausgeschlossen.

Die Bildungsdirektion kann, zur Unterstützung der Schule in der Operationalisierung der Ziele aus § 20 VSV, thematische Schwerpunkte festlegen. Den Schulen stehen schulinterne Weiterbildungen und Beratungsangebote zu den Schwerpunkten zur Verfügung, die sie mit den Beiträgen finanzieren können.



### 3.4 Berechnung und Auszahlung der Beiträge

Ein gemäss § 15 Finanzverordnung berechneter Beitrag wird den berechtigten Gemeinden pauschal jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Falls eine Schule im vergangenen Jahr mehr als 10% des Beitrages nicht genutzt hat, wird der Gemeinde ein Betrag in der Höhe der effektiven Ausgaben rückvergütet.

Gemäss § 15 Finanzverordnung berechtigt ein Mischindex von 60% und mehr zu einem höheren Beitragssatz. Sinkt dieser unter 60%, wird im folgenden Kalenderjahr der Pauschalbeitrag nochmals nach dem höheren Ansatz ausbezahlt.

Für Schulen, die neu in das QUIMS-Programm aufgenommen werden, leistet der Kanton im ersten Jahr, dem Einführungsschuljahr, 50% des vorgesehenen Pauschalbeitrags.

### 3.5 Verfahren

Über die Verwendung der kantonalen Beiträge für QUIMS in einer Schule erstellt die Schulleitung jährlich ein Budget. Die Schulpflege beaufsichtigt den Mitteleinsatz für QUIMS.

Die Gemeinden weisen in ihrer Buchhaltung die Ausgaben für QUIMS pro Schule separat aus. Die Gemeinden legen dem Volksschulamt jährlich auf einem Formular eine zusammenfassende Abrechnung über die im letzten Kalenderjahr getätigten Ausgaben pro Schule vor. Das Volksschulamt kann in die Abrechnungsunterlagen und Belege Einsicht nehmen. Das Volksschulamt überprüft anhand von jährlichen Stichproben, ob die Beiträge zweckgebunden eingesetzt wurden. Wenn Ausgaben getätigt wurden, die mit den Zielen und Vorgaben von QUIMS nicht übereinstimmen, kann der Kanton den Staatsbeitrag entsprechend kürzen.

Die Schulleitungen berichten dem Volksschulamt alle zwei Jahre im Rahmen eines Zweijahresberichts zu QUIMS unter anderem über die umgesetzten QUIMS-Projekte und Angebote. Sie weisen dabei auch aus, ob die gesetzten QUIMS-Ziele an ihrer Schule erreicht wurden.

#### **Die Bildungsdirektion verfügt:**

- I. Die Kriterien für die Beitragsberechtigung werden im Sinne von Erwägung 3.1. um den partiellen Sozialindex erweitert.
- II. Schulen müssen die Kriterien gemäss Erwägung 3.1. zwei Jahre in Folge erfüllen, um alle zwei Jahre ins Programm QUIMS aufgenommen werden zu können.



- III. Schulen, welche eines der beiden Kriterien gemäss Erwägung 3.1 während vier aufeinanderfolgenden Jahren (inkl. Einführungsjahr) nicht mehr erfüllen, treten aus dem Programm QUIMS aus.
- IV. Die Gemeinden und Schulen, die kantonale Beiträge für das Programm QUIMS erhalten, setzen die Mittel zweckgebunden für Massnahmen ein, die den kantonal vorgegebenen Zielen gemäss § 20 VSV entsprechen und die im Schulprogramm und in den Jahresplanungen der Schulen festgelegt sind.
- V. Diese Verfügung tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Verfügung über „Kantonale Beiträge für QUIMS-Schulen: Kriterien, Verwendung und Verfahren“ vom 19. Dezember 2017.
- VI. Mitteilung an: Die betroffenen Gemeinden und Veröffentlichung im Internet.

Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin